

ENTWURF

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag „Netz“

**zur Ausgliederung des „Teilbetriebs Netz“ der Avacon AG
auf die Avacon Netz GmbH**

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgliederungs- und Übernahmevertrag „Netz“	4
	Präambel	4
§ 1	Ausgliederung zur Aufnahme	8
§ 2	Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag	8
§ 3	Schlussbilanz	8
§ 4	Ausgegliedertes Vermögen	8
§ 5	Grundbesitz	10
§ 6	Dingliche Rechte/Konzessions- und Gestattungsverträge	11
§ 7	Leitungsnetze	13
§ 8	Nicht mehr in Betrieb befindliche Leitungen	14
§ 9	Weitere Netzanlagen / Ladeinfrastruktur / Erdgastankstellen	14
§ 10	Kommunikations- und Informationstechnik	15
§ 11	Sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens	15
§ 12	Gegenstände des Finanzanlagevermögens	16
§ 13	Gegenstände des Umlaufvermögens, Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung	16
§ 14	Soft-/Hardware und IT-Leistungen	18
§ 15	Immaterielle Vermögensgegenstände	18
§ 16	Verbindlichkeiten, Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	19
§ 17	Verträge	20
§ 18	Prozessrechtsverhältnisse; Verwaltungsverfahren	21
§ 19	Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen	23
§ 20	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	23
§ 21	Steuern	24
§ 22	Übergang der den Teilbetrieb Netz bildenden Organisationseinheiten	24
§ 23	Versorgungszusagen und Altersteilzeitverpflichtungen; sonstige personalbezogene Verpflichtungen; Darlehen	25
§ 24	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	30
§ 25	Vollzug	37

§ 26	Auffangbestimmungen	37
§ 27	Mitwirkungspflichten.....	39
§ 28	Gläubigerschutz und Innenausgleich	40
§ 29	Anspruchsausschluss	41
§ 30	Bestellung neuer Dienstbarkeiten	41
§ 31	Grundbucheklärungen	42
§ 32	Gegenleistungen und Kapitalmaßnahmen	44
§ 33	Besondere Rechte und Vorteile	44
§ 34	Kosten, Steuern	44
§ 35	Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt.....	45
§ 36	Form, Gerichtsstand, Teilwirksamkeit	45
II.	Belehrung des Notars	46
III.	Übersicht über die Anlagen.....	47

I. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag „Netz“

Die Erschienenen zu 1. und 2. – handelnd wie angegeben – baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden

Ausgliederungs- und Übernahmevertrags „Netz“

- nachfolgend als *Ausgliederungsvertrag* oder *Vertrag* bezeichnet -

zwischen

1. der **Avacon AG** mit Sitz in Helmstedt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100769, als übertragender Rechtsträger,

und

2. der **Avacon Netz GmbH** mit Sitz in Helmstedt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 203312, als übernehmender Rechtsträger (nachfolgend auch **NETZ-GmbH** genannt),

- die Avacon AG und die NETZ-GmbH werden nachfolgend auch jeweils als *Partei* und gemeinsam als *Parteien* bezeichnet -.

Präambel

- A. Die Avacon AG ist ein regionaler Netzbetreiber und Infrastrukturdienstleister mit folgenden Geschäftsbereichen: Netzdienste, Netzwirtschaft, Netztechnik sowie Querschnittsfunktionen wie Controlling, Kaufmännische Funktionen, Materialwirtschaft, Infrastruktur, Personal, Recht, Kommunalmanagement, Unternehmensentwicklung und HSE. Das Netzgebiet der von der Avacon AG gehaltenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetze erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Diese umfassen rund 64.300 km Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen im Strombereich sowie ein rund 17.800 km langes Erdgasnetz. In diesem Gebiet werden Haushaltskunden, Gewerbebetriebe, Industrieunternehmen und Kommunen mit Strom und Gas versorgt. Darüber hinaus bietet die Avacon AG selbst oder durch

die von ihr unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaften diverse Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Kerngeschäftstätigkeit an.

- B. Das Grundkapital der Avacon AG beträgt EUR 357.615.620 und ist eingeteilt in 144.783.652 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,47 je Aktie (*Stückaktien*). Die E.ON-Gruppe hält die Mehrheit an der Avacon AG mit dem Anteil der E.ON Beteiligungen GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 33888, am Grundkapital von ca. 40,0 % und dem Anteil der Bayernwerk AG mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 9119, am Grundkapital von ca. 21,5 %. Die Bayernwerk AG wird zu 100 % von der E.ON Beteiligungen GmbH gehalten. Die E.ON Beteiligungen wird ihrerseits zu 100 % von der E.ON SE mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69043, gehalten. Die übrigen Aktien der Avacon AG (ca. 38,5 %) werden (direkt oder über Beteiligungsgesellschaften) von kommunalen Aktionären gehalten.
- C. Die NETZ-GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Avacon AG, die das Netzgeschäft der Avacon AG für die Geschäftsbereiche Strom und Gas (das **Netzgeschäft**) übernehmen soll. Das Stammkapital der NETZ-GmbH beträgt derzeit EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Die Avacon AG hält den einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Der Geschäftsanteil ist voll einbezahlt.
- D. Das Netzgeschäft der Avacon AG umfasst alle Mitarbeiter, Aufgaben, Anlagen und Gegenstände, die für eine reibungslose Elektrizitäts- und Gasversorgung im Netzgebiet erforderlich sind, insbesondere:
- Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetze (Leitungen und Anlagen inklusive der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten);
 - Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetze (Leitungen und Anlagen inklusive der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten und aller Komponenten des kathodischen Korrosionsschutzes);
 - Mess- und Zähleinrichtungen;
 - Kommunikations- und Informationstechnik;
 - Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie Infrastruktur für Erdgastankstellen;
 - Planung, Bau und Betrieb einschließlich Inspektion, Wartung und Instandsetzung der vorgenannten Anlagen;

- Dokumentation über die vorgenannten Anlagen (z.B. Pläne, Dateien, digitales Planwerk);
- Betrieb der Netzleitstelle Salzgitter zur Steuerung und Überwachung der Elektrizitäts- und Gasverteilernetze einschließlich angeschlossener Anlagen Dritter;
- sämtliche Immobilien einschließlich Geschäfts- und Betriebsausstattung sowie die für das Netzgeschäft erforderlichen Fahrzeuge und Werkzeugausstattungen;
- Dienstleistungen und Betriebsführungen in den vorgenannten Bereichen für Dritte, insbesondere Stadtwerke, Gewerbe- und Industriekunden, sowie Pachtverträge mit Netzeigentumsgesellschaften;
- Netzkernfunktionen wie Netzdienste, Netztechnik und Netzwirtschaft;
- Verwaltungsfunktionen wie kaufmännische Funktionen, Materialwirtschaft, Infrastruktur, HSE (Arbeitssicherheit und Umweltschutz) und Personal sowie das Konzessionsmanagement;
- Netzkundenstamm, der sich aus Privat- und Gewerbe-/Industriekunden, Kommunen sowie Weiterverteilern und Betreibern von EEG-, KWK-Anlagen und Biogasanlagen zusammensetzt;
- Wegenutzungs- bzw. Konzessionsverträge, die mit den Städten und Gemeinden geschlossen sind und die dazu berechtigen, die Elektrizitäts- und Gasverteilernetze in bzw. unterhalb öffentlicher Flächen zu verlegen und zu betreiben; Wegerechte für die Nutzung privater Grundstücksflächen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten und Gestattungen zur Grundstücksbenutzung;
- Genehmigungen und Erlaubnisse für den Betrieb von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen;
- die dem Netzgeschäft zuzuordnenden und zugeordneten Verträge und Rechtsverhältnisse;
- die dem Netzgeschäft zuzuordnenden – und zugeordneten sämtliche ehemalige – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren Arbeitsverhältnisse, die zugeordneten Dienstverhältnisse mit allen ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes, jeweils samt Pensions- und anderen personalbezogenen Verpflichtungen einschließlich des zuzuordnenden Deckungsvermögens.

Nicht zum Netzgeschäft gehören:

- Holding-/Zentralfunktionen wie Controlling, Recht, Unternehmensentwicklung und das Kommunalmanagement;
- Beteiligungen an Gesellschaften in Form von Aktien und/oder Geschäftsanteilen mit Ausnahme der Geschäftsanteile an der Avacon Hochdrucknetz GmbH.

- E. Die Ausgliederung des Netzgeschäfts der Avacon AG auf die NETZ-GmbH nach diesem Vertrag ist Teil eines von der E.ON SE und den mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (**E.ON-Gruppe**) durchgeführten Gesamtkonzepts mit dem Projektnamen „**ReVU 2017**“, in welchem die mehrheitlich von der E.ON-Gruppe gehaltenen regionalen Versorgungsunternehmen (**Regionalversorgungsunternehmen**), zu denen auch die Avacon AG zählt, in Abstimmung und mit Zustimmung der jeweiligen Mitaktionäre und Vertreter und Organe der Mitbestimmung das jeweils gebündelte Netzgeschäft im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz auf eine von dem jeweiligen Regionalversorgungsunternehmen zu 100 % gehaltene Tochtergesellschaft ausgliedern. Hintergrund der Umstrukturierungsmaßnahmen ist die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (**EnWG**), insbesondere §§ 7, 7a EnWG, rechtlich erforderliche Trennung des Netzgeschäfts von den weiteren Tätigkeitsbereichen des jeweiligen Regionalversorgungsunternehmens, insbesondere der Holdingfunktion für Beteiligungen aus den Bereichen Energieerzeugung und Vertrieb.
- F. Mit diesem Vertrag gliedert die Avacon AG aus ihrem Vermögen diejenigen Vermögensgegenstände auf die NETZ-GmbH gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG aus, die dem unter D. dargestellten Netzgeschäft zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden (**Teilbetrieb Netz**), um diese Vermögensgegenstände auf die NETZ-GmbH gegen Gewährung neuer Anteile der NETZ-GmbH an die Avacon AG zu übertragen (Ausgliederung zur Aufnahme). (Im Folgenden wird für die Formulierung „zuzuordnende“ bzw. „zugeordnete“ – in diesem Ausgliederungsvertrag bezogen auf Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten, sonstige Rechtspositionen oder Personen – allein und einheitlich das Wort **zuzuordnende** verwendet.) Damit wird die Umsetzung der vorstehend unter E. dargestellten Ausgliederung des Netzgeschäfts in Bezug auf die Avacon AG umgesetzt. Der mit diesem Vertrag auf die NETZ-GmbH zu übertragende Teilbetrieb Netz umfasst das unter D. dargestellte Netzgeschäft der Avacon AG, insbesondere den Betrieb des in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Nordrhein-Westfalen befindlichen Stromverteilernetzes der Avacon AG mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen und Mitarbeitern sowie den Betrieb des in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen befindlichen Gasverteilernetzes der Avacon AG mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen und Mitarbeitern.
- G. Der Ausgliederung nach diesem Vertrag liegt die verbindliche Auskunft des Finanzamts Helmstedt vom 11. Januar 2017 zu Grunde. Danach ist die Ausgliederung nach dem vorliegenden Ausgliederungsvertrag unter Ansatz der Buchwerte ertragssteuerneutral möglich.

§ 1 Ausgliederung zur Aufnahme

Die Avacon AG überträgt als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen die den Teilbetrieb Netz bildenden, in § 4 dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Vermögensgegenstände und Rechte und Pflichten (das **Ausgegliederte Vermögen**) als Gesamtheit auf die NETZ-GmbH als übernehmenden Rechtsträger gegen gleichzeitige Gewährung der in § 32 (1) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Geschäftsanteile der NETZ-GmbH an die Avacon AG.

§ 2 Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag

- (1) Die Übernahme des Ausgegliederten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis zwischen der Avacon AG und der NETZ-GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2017, 0.00 Uhr, (**Ausgliederungstichtag**). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und (Rechts-) Geschäfte der Avacon AG, die sich auf das Ausgegliederte Vermögen beziehen, als für Rechnung der NETZ-GmbH vorgenommen.
- (2) Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2016, 24 Uhr.

§ 3 Schlussbilanz

Als Schlussbilanz der Avacon AG nach §§ 125, 17 Absatz 2 UmwG wird der Ausgliederung die als **Anlage I.3** beigefügte, von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Avacon AG zum 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt.

§ 4 Ausgegliedertes Vermögen

- (1) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH den gesamten in der Präambel unter Buchstabe F. beschriebenen Teilbetrieb Netz mit allen ihm rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie allen zuzuordnenden Rechten und Pflichten. Hierzu erfolgt nachstehend in den §§ 5 bis 24 dieses Ausgliederungsvertrags eine Abgrenzung zwischen dem Ausgegliederten Vermögen und den nach der Ausgliederung bei der Avacon AG verbleibenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten (das **Verbleibende Vermögen**) in der Weise, dass in den hierfür rechtlich zulässigen und sinnvollen Fällen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und Rechte und Pflichten, die nicht dem Teilbetrieb Netz zu-

zuordnen sind und bei der Avacon AG verbleiben, in den in Bezug genommenen Anlagen dieses Vertrags und den Anlagen der Urkunde vom [...] 2017 (UR-Nr. [...] des beurkundenden Notars) (**Bezugsurkunde**) abschließend spezifiziert und aufgelistet werden und - soweit nicht etwas anderes im Ausgliederungsvertrag geregelt ist - sämtliche nicht ausdrücklich in den Anlagen genannten Vermögensgegenstände dem Teilbetrieb Netz und damit dem Ausgliedererten Vermögen zuzuordnen sind und im Rahmen der Ausgliederung übertragen werden (**Negativabgrenzung**). In einzelnen Fällen wird in den §§ 5 bis 24 sowie den in Bezug genommenen Anlagen dieses Ausgliederungsvertrags und der Bezugsurkunde aus rechtlichen Gründen und Klarstellungszwecken mit entsprechendem Hinweis das Ausgliedererte Vermögen selbst spezifiziert bzw. dargestellt (**Positivabgrenzung**). Eine Negativabgrenzung, d.h. eine abschließende Darstellung des Verbleibenden Vermögens, erfolgt im Wesentlichen in den § 6 (2), § 13 (1) (a) - (f), (2), § 15 (1), § 16 (a) - (f), § 17 (4), § 18 (1), § 19, § 20 (1), § 21. Eine Positivabgrenzung des Ausgliedererten Vermögens erfolgt im Wesentlichen in den § 5, § 6 (1), (5), § 7, § 8, § 9, § 12, § 13 (3) - (5), § 14, § 15 (2), (3), § 17 (2), § 18 (2), § 22, § 23 (1) - (6), (12), (13). Eine gleichzeitige Negativ- wie auch Positivabgrenzung erfolgt im Wesentlichen in § 17 (1).

- (2) Zum Ausgliedererten Vermögen gehören - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze und der §§ 5 bis 24 dieses Ausgliederungsvertrags - alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die durch die der Bezugsurkunde als Anlage I.4.2 beigefügte Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2016 erfasst werden, sowie - vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrags - alle weiteren dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Rechte und Pflichten. Auf die Bezugsurkunde, die bei der heutigen Beurkundung in Urschrift vorlag und von der die Erschienenen bereits vor der heutigen Beurkundung Abschriften erhalten haben, wird verwiesen. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde samt aller Anlagen bekannt ist und sie auf Verlesung sowie Beifügung zu dieser Niederschrift verzichten. Die Bezugsurkunde lag den Erschienenen bei Beurkundung dieses Vertrags zur Durchsicht vor. Der beurkundende Notar hat die Erschienenen zu 1. und 2. darüber belehrt, dass der Inhalt der Bezugsurkunde als Teil ihrer Vereinbarung mit Abschluss dieses Vertrags für sie verbindlich wird.
- (3) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH - vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Ausgliederungsvertrags - alle nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen und alle nicht bilanzierten Gegenstände (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstigen Haftungsverhältnissen), die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind.
- (4) Die in den §§ 5 bis 24 und den in Bezug genommenen Anlagen dieses Vertrags und den in Bezug genommenen Anlagen der Bezugsurkunde aufgeführten Vermögensgegenstände des Verbleibenden Vermögens werden nicht ausgliedert. Sollten von der Ausglieder-

rung ausgenommene Gegenstände und/oder Rechtsverhältnisse zum Vollzugsdatum (siehe § 25 (1) dieses Ausgliederungsvertrags) innerhalb oder außerhalb des regelmäßigen Geschäftsganges veräußert oder in anderer Weise ersetzt worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen und am Vollzugsdatum vorhandenen Surrogate ebenfalls von der Übertragung ausgenommen.

- (5) Vorbehaltlich der Regelungen in vorstehendem Absatz (4) gehören die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum zugegangenen oder entstandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten (einschließlich der Surrogate veräußerter oder aus sonstigen Gründen nicht mehr bestehender Rechte oder Gegenstände des Aktivvermögens) des Teilbetriebs Netz ebenfalls zum Auszugliedernden Vermögen und werden daher übertragen. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Rechte und Pflichten des Teilbetriebs Netz, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert worden sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die NETZ-GmbH übertragen; an ihre Stelle treten etwaige zum Vollzugsdatum noch vorhandene Surrogate.
- (6) Kommt es zu Zweifeln hinsichtlich des Umfangs und der Zuordnung der mit diesem Vertrag übertragenen Aktiva und Passiva sowie sonstiger Rechte und Pflichten, so steht der Avacon AG jeweils ein Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

§ 5 Grundbesitz

- (1) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (die **Ausgliederten Grundstücke**), Miteigentumsanteile an Grundstücken und Erbbaurechte (nachfolgend zusammen der **Ausgegliederte Grundbesitz**). Dies umfasst insbesondere die in Anlage I.5.1 der Bezugsurkunde aufgeführten Grundstücke, Miteigentumsanteile an Grundstücken und Erbbaurechte.
- (2) Der Ausgegliederte Grundbesitz wird mit allen jeweils zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern eingetragen sind, auf die NETZ-GmbH übertragen. Dies gilt insbesondere für alle Belastungen in Abt. II und Abt. III der Grundbücher, Baulasten, Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge.
- (3) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH die Ausgegliederten Grundstücke nebst allen wesentlichen Bestandteilen im Sinne des § 94 BGB, also insbesondere Aufbauten, technischen Einrichtungen (z.B. Umspannwerke) sowie allem Zubehör. Sofern die Aufbauten auf den Ausgegliederten Grundstücken nicht als wesentliche Bestandteile des

Auszugliedernden Grundstücks zu qualifizieren sind, überträgt die Avacon AG im Rahmen der Ausgliederung die betreffenden Aufbauten gesondert, sofern und soweit sie dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind. Übertragen werden außerdem alle dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden, noch nicht fertiggestellten Anlagen (nachfolgend **Anlagen im Bau**) auf Ausgegliederten Grundstücken mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, insbesondere den für die Errichtung abgeschlossenen Verträgen (einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür und ggf. bestehende Anwartschaftsrechte/Herausgabeansprüche). Sollten die nach diesem Vertrag zu übertragenden Anlagen im Bau bei Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag fertiggestellt sein, wird das Eigentum an den fertiggestellten Anlagen mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

- (4) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche Ansprüche aus Grundstücksübertragungsverträgen in Bezug auf die in **Anlage I.5.4** der Bezugsurkunde gesondert aufgeführten Grundstücke. Auch die zur Sicherung solcher Ansprüche bestehenden Rechte und Sicherungsmittel, insbesondere Auflassungsvormerkungen zugunsten der Avacon AG, gehen auf die NETZ-GmbH über. Gleiches gilt für die mit den Grundstücksübertragungsverträgen jeweils verbundenen Pflichten. Sollte die Avacon AG bis zum Vollzugsdatum (siehe § 25 (1) Ausgliederungsvertrag) an den bezeichneten Grundstücken Eigentum erlangen, überträgt die Avacon AG das Eigentum an diesen Grundstücken nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) auf die NETZ-GmbH.

§ 6 Dingliche Rechte/Konzessions- und Gestattungsverträge

- (1) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Anwartschaftsrechte an solchen Dienstbarkeiten und Verträge betreffend Dienstbarkeiten an Grundstücken sowie sämtliche Gestattungsverträge, die zur Sicherung für zum Teilbetrieb Netz gehörende Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden. **Anlage I.6.1** der Bezugsurkunde enthält eine Liste derjenigen Grundstücke, (i) über, auf oder in denen zum Teilbetrieb Netz gehörende Leitungen, Rohre oder Fernmeldekabel verlegt sind oder (ii) auf denen zum Teilbetrieb Netz gehörende Masten, Umspannwerke oder sonstige Anlagen und Bauten errichtet wurden oder (iii) an denen sonstige zum Teilbetrieb Netz gehörende Rechte zur Grundstücksnutzung bestehen (beispielweise Geh- und Fahrrechte, Immissionsduldungen oder Überbaurechte) und die mit entsprechenden Dienstbarkeiten belastet sind. Darüber hinaus überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH sämtliche sonstigen dinglichen Rechte, z.B. Grundpfandrechte, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind.

-
- (2) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Ansprüche aus Verträgen über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten und die Bestellung sonstiger dinglicher Rechte. Auch die zur Sicherung solcher Ansprüche bestehenden Rechte und Sicherungsmittel, insbesondere Vormerkungen zugunsten der Avacon AG, gehen auf die NETZ-GmbH über. Gleiches gilt für die mit den Verträgen jeweils verbundenen Pflichten. Sollte die Avacon AG bis zum Vollzugsdatum (siehe § 25 (1) dieses Ausgliederungsvertrags) Inhaber der betreffenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit werden, überträgt die Avacon AG diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) auf die NETZ-GmbH. Ansprüche über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten und sonstiger dinglicher Rechte aus den in Anlage I.6.2. der Bezugsurkunde genannten Verträgen sind dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen und werden daher nicht im Wege der Ausgliederung von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen.
- (3) Falls einzelne beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind, nach vorstehenden Absätzen (1) und (2) nicht auf die NETZ-GmbH übergehen, einigen sich die Parteien bereits hiermit vorsorglich über den Übergang aller beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstigen dinglichen Rechte, die dem Teilbetrieb Netz, insbesondere den in § 7 dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Leitungsnetzen für Strom und Gas, zuzuordnen sind, im Wege der Einzelrechtsnachfolge (dingliche Einigung).
- (4) Wenn und soweit die Avacon AG nach dem Vollzugsdatum Inhaber von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind, geblieben ist und eine Ausübungsüberlassung nach der jeweils in Frage stehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit rechtlich möglich ist, überlässt die Avacon AG der NETZ-GmbH hiermit die betreffende Dienstbarkeit zur Ausübung bis zur Übertragung des dinglichen Rechts. Zudem stellen sich die Avacon AG und die NETZ-GmbH bis zur Übertragung des dinglichen Rechts wirtschaftlich so, wie sie stehen würden, wenn diese beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auf die Netz-GmbH übergegangen wären.
- (5) Ausgliedert werden - neben den in § 17 dieses Ausgliederungsvertrags genannten Verträgen und Rechtspositionen - sämtliche schuldrechtlichen Konzessions-, Wegenutzungs-, Gestattungs- und Kreuzungsverträge, insbesondere betreffend Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreis-/Gemeindestraßen, Bundes- und Landes- und sonstige Wasserstraßen, Fiskalgrundstücke, Schienenstränge und sonstige Produktleitungen, sowie sämtliche Wald-, Forst- und sonstige Nutzungsverträge, die im Zusammenhang mit den durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenständen und/oder Rechtsverhältnissen, insbesondere den nach § 7 auszugliedernden Leitungsnetzen, bestehen

(Ausgegliederte Gestattungsverträge). Sofern ein Ausgegliederter Gestattungsvertrag vor dem Vollzugsdatum ausgelaufen und nicht verlängert worden sein sollte, die Avacon AG aber danach aufgrund ihrer Pflichten aus dem EnWG das jeweilige Netz weiterbetrieben hat, werden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem weiteren Betrieb des Netzes ergeben, auf die NETZ-GmbH übertragen.

§ 7 Leitungsnetze

- (1) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH ihre gesamten Leitungsnetze für Strom und Gas, auch soweit sie nur in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehen. Eine Netzkarte, die das Netzgebiet der als Teile des Teilbetriebs Netz zu übertragenden Leitungsnetze Strom und Gas darstellt, ist der Bezugsurkunde als Anlage I.7.1 beigelegt (**Netzkarte**). Auf die Netzkarte, die bei der heutigen Beurkundung in Urschrift vorlag und von der die Erschienenen bereits vor der heutigen Beurkundung Abschriften erhalten haben, wird verwiesen. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der Netzkarte samt aller Anlagen bekannt ist und sie auf Verlesung sowie Beifügung zu dieser Niederschrift verzichten. Die Netzkarte lag den Erschienenen bei Beurkundung dieses Vertrags zur Durchsicht vor. Der beurkundende Notar hat die Erschienenen zu 1. und 2. darüber belehrt, dass der Inhalt der Netzkarte als Teil ihrer Vereinbarung mit Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags für sie verbindlich wird.
- (2) Zu dem Leitungsnetz Strom gehören alle in Betrieb befindlichen Leitungen und Kabel und Stationen des Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetzes einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten nebst sonstigem Zubehör, insbesondere Masten, Seile, Transformatoren, Leistungsschalter, Schutzgeräte, Ableiter, Erdungsanlagen, Kabelverteilerschrank, Schaltschränke und der dazugehörigen Dokumentation.
- (3) Zu dem Leitungsnetz Gas gehören alle in Betrieb befindlichen Rohre, Leitungen und Stationen des Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzes einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten nebst sonstigem Zubehör, insbesondere Schieber, Armaturen, Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes, Beschilderungen, Flugsichthauben und der dazugehörigen Dokumentation.
- (4) Neben den in Betrieb befindlichen Leitungsnetzen für Strom und Gas gehören außerdem die in Bau befindlichen Rohre, Leitungen, Kabel und Stationen einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten nebst sonstigem Zubehör zum Ausgegliederten Vermögen. Die Avacon AG überträgt der NETZ-GmbH insoweit ggfs. bestehende Anwartschaftsrechte/Herausgabeansprüche.

§ 8 Nicht mehr in Betrieb befindliche Leitungen

Neben den in § 7 dieses Ausgliederungsvertrags beschriebenen (aktiven) Leitungsnetzen überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH auch alle inaktiven, nicht mehr in Betrieb befindlichen Strom- und Gasleitungen einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten nebst sonstigem Zubehör, auch wenn sie nicht listenmäßig erfasst sind. Die NETZ-GmbH übernimmt von der Avacon AG sämtliche zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich dieser Leitungen und Anlagen, insbesondere sämtliche Rückbau-, Entsorgungs- und Sicherungsverpflichtungen und sämtliche öffentlich-rechtliche Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeiten der Avacon AG bzw. ihrer Rechtsvorgänger für etwaige Kontamination oder etwaige sonstige Veränderung des Bodens, der Bodenluft, der Oberflächen- und Grundwässer (insbesondere für schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sowie Schadstoffe in baulichen Anlagen) sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

§ 9 Weitere Netzanlagen / Ladeinfrastruktur / Erdgastankstellen

- (1) Sämtliche im Eigentum der Avacon AG befindlichen Umspannwerke, Schalt- und Ortsnetzstationen, Gasübernahmestationen/Gasdruckregelanlagen und Gasverteilnetzstationen einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärkomponenten sind dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen und werden hiermit von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH nebst allen Anlagen, Aufbauten und allem sonstigen Zubehör sowie der zugehörigen Betriebs- und Geschäftsausstattung übertragen. Dies gilt zugleich für solche der vorgenannten Anlagen, die sich im Bau befinden. Sofern die Avacon AG an einzelnen übertragenen Gegenständen lediglich Miteigentum hat, wird der betreffende Miteigentumsanteil übertragen.
- (2) Außerdem überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH sämtliche den nach § 7 ausgegliederten Leitungsnetzen und den nach vorstehendem Absatz (1) ausgegliederten Anlagen zuzuordnenden Mess- und Zähleinrichtungen nebst sonstigem Zubehör.
- (3) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche in ihrem Eigentum befindliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nebst sonstigem Zubehör, insbesondere Ladesäulen, Wallboxen, Fundament, Montageplatten, Stelen, Ladekabel und spezielle Zuleitungen. Neben der in Betrieb befindlichen Ladeinfrastruktur gehört außerdem die in Bau befindliche Ladeinfrastruktur nebst sonstigem Zubehör zum Ausgegliederten Vermögen. Die Avacon AG überträgt der NETZ-GmbH insoweit ggfs. bestehende Anwartschaftsrechte/Herausgabeansprüche.

- (4) Die Avacon AG überträgt auf die Avacon Netz GmbH sämtliche in ihrem Eigentum befindliche Infrastruktur für Erdgastankstellen für das Betanken von Erdgasfahrzeugen nebst sonstigem Zubehör, insbesondere Gasdruckregelanlagen inkl. Gasmesseinrichtungen, Verdichteranlagen, Gasflaschenspeicher, Zapfsäulen, Tankautomaten, elektrische Anlagen inkl. Steuerung und Datenfernübertragung, Blitzschutzeinrichtungen, Fundamente, Füllschläuche, Füllkupplungen sowie spezielle erdverlegte Zuleitungen zu den Zapfsäulen.

§ 10 Kommunikations- und Informationstechnik

Sämtliche im Eigentum der Avacon AG befindliche Kommunikations- und Informationstechnik, insbesondere Prozessdatentechnik, Übertragungsnetze (LWL oder Kupfer), Übertragungstechnik, Fernmelde-/Nachrichtenkabelanlagen sowie Funk- und Übertragungstechnikstandorte mit ihren steuerungstechnischen, nachrichtentechnischen Einrichtungen, Komponenten der Funk- und Tonrundsteuertechnik und Fernwirkanlagen, einschließlich der zugehörigen Komponenten nebst sonstigem Zubehör, sind dem Teilbetrieb Netz und damit dem Ausgegliederten Vermögen zuzuordnen. Die Avacon AG überträgt daher sämtliche Kommunikations- und Informationstechnik der Avacon AG im Rahmen dieser Ausgliederung auf die NETZ-GmbH. Dies gilt zugleich für im Bau befindliche Kommunikations- und Informationstechnik.

§ 11 Sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens

- (1) Sämtliche sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens der Avacon AG, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsausstattung, sind – soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anderweitiges geregelt ist oder in Anlage I.11.1 explizit aufgeführt – dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen und werden daher als Teil des Ausgegliederten Vermögens durch diese Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übertragen. Dies umfasst insbesondere die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Hilfsmittel.
- (2) Soweit die nach vorstehendem Absatz (1) übertragenen sonstigen Gegenstände des Sachanlagevermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder diese als Sicherungseigentum an Dritte übertragen wurden, überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

- (3) Übertragen werden auch sämtliche noch nicht fertiggestellten Anlagen (nachfolgend **Anlagen im Bau**) auf Grundstücken Dritter mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, insbesondere den für die Errichtung abgeschlossenen Verträgen (einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür und ggf. bestehende Anwartschaftsrechte/Herausgabeansprüche). Sollten die nach diesem Vertrag zu übertragenden Anlagen im Bau bei Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag fertiggestellt sein, wird das Eigentum an den fertiggestellten Anlagen mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

§ 12 Gegenstände des Finanzanlagevermögens

Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Gegenstände des Finanzanlagevermögens. Hierzu gehören insbesondere die in der **Anlage I.12** der Bezugsurkunde näher bezeichneten und dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Finanzanlagen einschließlich der Beteiligung an der Avacon Hochdrucknetz GmbH.

§ 13 Gegenstände des Umlaufvermögens, Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung

- (1) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH sämtliche dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Gegenstände des Umlaufvermögens. Die nachstehend genannten Gegenstände des Umlaufvermögens sind dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen und werden daher nicht im Rahmen der Ausgliederung durch die Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen. Alle nachfolgend nicht genannten Gegenstände des Umlaufvermögens der Avacon AG sind – soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anderweitiges geregelt ist – dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen und werden daher als Ausgliedertertes Vermögen durch diese Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übertragen. Zum Verbleibenden Vermögen gehören – soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt – abschließend:
- (a) die in der **Anlage I.13.1.a** der Bezugsurkunde bezeichneten Vorräte im Sinne des § 266 Absatz 2 B I HGB;
 - (b) die in der **Anlage I.13.1.b** der Bezugsurkunde bezeichneten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne des § 266 Absatz 2 B II Nr. 1 HGB;
 - (c) die in der **Anlage I.13.1.c** der Bezugsurkunde bezeichneten Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Sinne des § 266 Absatz. 2 B II Nr. 2 HGB;

-
- (d) die in der **Anlage I.13.1.d** der Bezugsurkunde bezeichneten Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im Sinne des § 266 Absatz. 2 B II Nr. 3 HGB;
 - (e) die in der **Anlage I.13.1.e** der Bezugsurkunde bezeichneten sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens;
 - (f) die in der **Anlage I.13.1.f** der Bezugsurkunde bezeichneten Guthaben bei Kreditinstituten.
- (2) Die in **Anlage I.13.2** der Bezugsurkunde bezeichneten Bürgschaften und sonstige Sicherheitsleistungen sind ebenfalls dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus sonstigen Bürgschaften und Sicherheitsleistungen wurden zu Gunsten des Teilbetriebs Netz abgegeben, sind daher dem Ausgliederenden Vermögen zuzuordnen und werden durch diese Ausgliederung von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen.
- (3) Sofern die durch diesen Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenstände des Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder als Sicherheit auf Dritte übertragen wurden, überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaften und Herausgabeansprüche.
- (4) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH die der Bilanzposition „Rechnungsabgrenzungsposten“ der Aktivseite der als **Anlage I.3** beigefügten Bilanz der Avacon AG zum 31. Dezember 2016 zu Grunde liegenden Rechte, sofern und soweit diese Rechte dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind.
- (5) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH die der Bilanzposition „Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 DMBilG“ der als **Anlage I.3** beigefügten Bilanz der Avacon AG zum 31. Dezember 2016 zu Grunde liegenden Rechte aus der DM-Eröffnungsbilanz, sofern und soweit diese dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind. Korrespondierend zu dieser Bilanzposition ist durch die NETZ-GmbH eine „Rücklage gemäß § 17 Absatz 4 DMBilG“ in den Gewinnrücklagen auszuweisen.

§ 14 Soft-/Hardware und IT-Leistungen

- (1) Die Avacon AG betreibt ihre IT gegenwärtig weitgehend mit fremder Hardware und fremder Software. Die für den Betrieb erforderliche Hardware und Software wird von der E.ON Business Services GmbH auf Grundlage eines IT-Rahmenvertrags vom 26./28. April 2011 in den Änderungsfassungen vom 29. Juli 2015 sowie vom 29. Dezember 2015/6. Januar 2016 zwischen ihr und der E.ON SE zur Verfügung gestellt. Die Avacon AG ist mit Vereinbarung vom 30. August/5. Oktober 2011 diesem Rahmenvertrag beigetreten. Details über Art und Umfang dieser Nutzung, die zu erbringenden Dienstleistungen und weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang sind jeweils in gesonderten *Base-load-Agreements* festgelegt. Soweit die Avacon AG ihre IT gegenwärtig auch mit eigener Hardware und eigener Software betreibt, wird diese eigene Hardware und eigene Software sowie diesbezügliche etwaige Lizenzen vollständig auf die NETZ-GmbH übertragen.
- (2) Bezüglich Soft- und Hardware sowie Dienstleistungen, die derzeit von der Avacon AG bezogen und künftig von der NETZ-GmbH benötigt werden, wird die NETZ-GmbH zum Vollzugsdatum dem in Absatz 1 genannten IT-Rahmenvertrag beitreten und darüber hinaus ein gesondertes Base-load-Agreement mit der E.ON Business Services GmbH abschließen, die der NETZ-GmbH die Mitnutzung der betreffenden Soft- und Hardware bzw. Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung ermöglichen. Die den Betriebsmittelinformationssystemen zugrundeliegenden Daten werden von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen.

§ 15 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH alle dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen (soweit nicht bereits von § 14 dieses Ausgliederungsvertrages erfasst) und ähnliche Rechte. Ausschließlich die in Anlage I.15.1 der Bezugsurkunde aufgeführten immateriellen Vermögensgegenstände sind dem Verbleibenden Vermögen und nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen. Sämtliche im Übrigen bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände der Avacon AG sind dem Teilbetrieb Netz und damit dem Ausgliederenden Vermögen zuzuordnen und werden im Rahmen dieses Ausgliederungsvertrags übertragen.
- (2) Die Avacon AG überträgt als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände auf die NETZ-GmbH insbesondere alle dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Kundenbeziehungen.

gen (Kundenstamm), Know-how (technisches und sonstiges Wissen, Erfahrungen und Kenntnisse), besondere Bezugsquellen, Einkaufskonditionen und Absatzmöglichkeiten.

- (3) Soweit die Avacon AG nur Mitberechtigte der nach vorstehenden Absätzen (1) und (2) übertragenen Vermögensgegenstände ist, überträgt die Avacon AG die betreffende Mitberechtigung.

§ 16 Verbindlichkeiten, Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Sofern in diesem Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH als Teil des Auszugliedernden Vermögens sämtliche dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten, insbesondere alle Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausgegliederten Vermögen, den übergehenden Vertrags- und Arbeitsverhältnissen (vgl. dazu § 24 dieses Ausgliederungsvertrags), Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und einschließlich der Kosten aus laufenden das Ausgegliederte Vermögen betreffenden gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, gleichgültig, ob es sich um bilanzierte oder nicht bilanzierte, gewisse oder ungewisse oder betagte Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder eine anderweitige Haftung handelt. Die nachstehend genannten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten der Avacon AG sind dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen und werden daher nicht durch diese Ausgliederung durch die Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen. Alle nachfolgend nicht genannten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten der Avacon AG sind – soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anderweitiges geregelt ist – dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen und gehören daher zum Ausgegliederten Vermögen. Zum Verbleibenden Vermögen gehören – soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt – abschließend:

- (a) die in **Anlage I.16.a** der Bezugsurkunde aufgeführten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- (b) die in **Anlage I.16.b** der Bezugsurkunde aufgeführten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- (c) die in **Anlage I.16.c** der Bezugsurkunde aufgeführten sonstigen Verbindlichkeiten;
- (d) sämtliche nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, für die die Avacon AG Rückstellungen ge-

bildet hat. Die wesentlichen ungewissen Verbindlichkeiten, welche dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind, sind diejenigen, die aus den Sachverhalten folgen, die den in **Anlage I.16.d** der Bezugsurkunde genannten übrigen sonstigen Rückstellungen der Avacon AG zugrunde liegen;

- (e) sämtliche dem Bilanzposten „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ der Passivseite der Bilanz der Avacon AG zum 31. Dezember 2016 zugrundeliegenden und nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Verpflichtungen;
- (f) etwaige nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die aufgrund von Haftpflichtfällen der Avacon AG bestehen, sowie nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen). Zu diesen, dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die auf Haftpflichtfällen der Avacon AG beruhen, sowie Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten gehören insbesondere diejenigen, die in **Anlage I.16.f** aufgeführt sind.

§ 17 Verträge

- (1) Ausgliedert werden sämtliche dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Verträge und Rechtspositionen aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen und sonstigen Schuldverhältnissen einschließlich solcher vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse, die durch Aufnahme, Entnahme oder Vergütung von Strom oder Gas nach energierechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) entstehen. Die in **Anlage I.17.1.a** der Bezugsurkunde aufgeführten Verträge und Vertragsangebote mit sämtlichen dazu bestehenden Nebenabreden, Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsvereinbarungen sind dem Verbleibenden Vermögen und nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen. Sämtliche im Übrigen bestehenden Verträge der Avacon AG sowie Vertragsangebote mit sämtlichen dazu bestehenden Nebenabreden, Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsvereinbarungen sind – soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – dem Teilbetrieb Netz und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen und werden damit im Rahmen dieses Vertrags ausgliedert. Hierzu zählt auch der in **Anlage I.17.1.b** der Bezugsurkunde beigefügte „Ergebnisabführungsvertrag“ zwischen der Avacon AG und der Avacon Hochdrucknetz GmbH vom 8./18. April

2013. Eine gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Avacon Hochdrucknetz GmbH zur Übertragung des „Ergebnisabführungsvertrags“ ist in Teil III dieser Urkunde enthalten.

- (2) Die Avacon AG überträgt unter anderem auf die NETZ-GmbH alle Rechte und Pflichten aus gewährten Zuschüssen, die der Avacon AG im Zusammenhang mit den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Vertragsverhältnissen von Dritten gewährt wurden.
- (3) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in vorstehendem Absatz (1) genannten Verträgen an die NETZ-GmbH übermittelt werden, dürfen von der NETZ-GmbH nur für den Zweck, zu dessen Erfüllung sie an die NETZ-GmbH übermittelt wurden, oder unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 und 2 BDSG verarbeitet und genutzt werden (Zweckbindung gemäß § 28 Absatz 5 BDSG).
- (4) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH die Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind. Die in Anlage I.17.4 der Bezugsurkunde genannten Arbeitnehmer sind nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen. Alle mit diesen Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge, Zusatz- und Nebenvereinbarungen (z.B. über Entgeltumwandlung, Dienstwagen, etc.) sind dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen und werden nicht im Rahmen dieses Ausgliederungsvertrags auf die NETZ-GmbH übertragen. Alle übrigen Arbeitnehmer der Avacon AG sind dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen, sodass sämtliche ihrer Arbeitsverträge, Zusatz- und Nebenvereinbarungen (z.B. über Entgeltumwandlung, Dienstwagen, etc.) durch diese Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übergehen, sofern der betreffende Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Absatz 6 BGB widerspricht.

§ 18 Prozessrechtsverhältnisse; Verwaltungsverfahren

- (1) Sofern als Folge der Ausgliederung kein gesetzlicher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel stattfindet, führt die Avacon AG alle Prozessrechtsverhältnisse (einschließlich schiedsgerichtlicher Verfahren) und alle öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind bzw. die im Zusammenhang mit dem Ausgegliederten Vermögen stehen, zunächst weiter, ohne dass dadurch die Übertragung von Rechten und Pflichten nach diesem Ausgliederungsvertrag in Frage gestellt werden soll. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen gewillkürten Partei- bzw. Beteiligtenwechsel in diesen Verfahren bemühen. Ist ein solcher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel nicht zu erreichen, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als wären die Prozessrechtsverhältnisse und Verwaltungsverfahren zum Aus-

gliederungsstichtag übertragen worden. Dabei wird die Avacon AG die Verfahren gemäß den Vorgaben der NETZ-GmbH fortführen. Die NETZ-GmbH stellt die Avacon AG von allen Verbindlichkeiten aus diesen Verfahren frei, einschließlich solcher Verbindlichkeiten, die aus der Beauftragung von Rechtsbeiständen oder Beratern entstehen. Die der Avacon AG durch die Führung der Verfahren entstehenden Aufwendungen sind der Avacon AG von der NETZ-GmbH zu ersetzen. Bei den in **Anlage I.18.1** der Bezugsurkunde genannten Prozessrechtsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Verfahren handelt es sich um diejenigen, die nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind und die daher weder aufgrund gesetzlichem Partei- bzw. Beteiligtenwechsel auf die NETZ-GmbH übergehen noch entsprechend der vorstehenden Regelungen zu behandeln sind.

- (2) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind.
- (3) Die mit den Prozessrechtsverhältnissen und Verwaltungsverfahren verbundenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten gehen nur dann und nur insoweit auf die NETZ-GmbH über, wenn auch die zugrundeliegenden Prozessrechtsverhältnisse im Rahmen der Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übergehen. Bei den übrigen, dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden bzw. im Zusammenhang mit dem Ausgegliederten Vermögen stehenden Fällen werden sich die Parteien auch in Bezug auf die Auftrags- und Beratungsverhältnisse im Innenverhältnis so stellen, als wären diese zum Ausgliederungsstichtag übertragen worden.
- (4) Soweit die Avacon AG in Bezug auf eine nach diesem Vertrag auf die NETZ-GmbH ausgegliederte Forderung – unabhängig davon, ob sie in der Ausgliederungsbilanz gemäß **Anlage I.4.2** aufgeführt ist – ein vollstreckbarer Titel aus zum Stichtag rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen hat, erfolgt kraft Gesetzes im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge keine automatische Titelum-schreibung. Eine solche ist nur individuell und im Wege der Titelum-schreibung gemäß § 727 ZPO möglich. Soweit die Parteien auf eine solche Titelum-schreibung in Bezug auf ausgegliederte Forderungen verzichten, stellen sich die Parteien im Innenverhältnis so, als sei die NETZ-GmbH Titelinhaberin geworden. Die Avacon AG wird gegenüber dem Schuldner aus dem Titel vollstrecken und das Erlangte an die NETZ-GmbH als neue Forderungsinhaberin übertragen. Scheitert die Vollstreckung durch die Avacon AG, werden sich die Parteien um eine Titelum-schreibung gemäß § 727 ZPO oder eine anderweitige Durchführung der Vollstreckung bemühen.

- (5) Absatz (4) findet entsprechende Anwendung auf Zwangssicherungsmittel, u.a. Zwangssicherungshypotheken, die sich auf eine nach diesem Vertrag auf die NETZ-GmbH ausgegliederte Forderung beziehen.

§ 19 Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen

Die in **Anlage I.19** der Bezugsurkunde aufgeführten Mitgliedschaften und sonstigen Rechtsstellungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen sind nicht dem Teilbetrieb Netz, sondern dem Verbleibenden Vermögen der Avacon AG zuzuordnen und werden deshalb nicht im Rahmen dieses Vertrags ausgegliedert. Alle übrigen Mitgliedschaften und sonstigen Rechtsstellungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen der Avacon AG sind dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen und werden deshalb von der Avacon AG durch diese Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übertragen. Ist eine Übertragung der dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Mitgliedschaften und sonstigen Rechtsstellungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgeschlossen, wird die NETZ-GmbH die Mitgliedschaft unter Mitwirkung der Avacon AG neu beantragen.

§ 20 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

- (1) Soweit die mit dem Teilbetrieb Netz zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnlichen Berechtigungen an die zu übertragenden Vermögensgegenstände gebunden oder ohne Zustimmung Dritter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragbar sind, gehen diese mit dem Ausgliederten Vermögen auf die NETZ-GmbH über. Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten gestellt wurden. Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH außerdem alle dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Rechtspositionen aus Kostenübernahmeerklärungen und ähnlichen Zusagen öffentlich-rechtlicher Stellen, insbesondere aus Kostenübernahmeerklärungen der Straßenbaubehörden und -betriebe. Die in **Anlage I.20.1** der Bezugsurkunde aufgeführten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht dem Teilbetrieb Netz, sondern dem Verbleibenden Vermögen der Avacon AG bzw. der Avacon AG selbst zuzuordnen und werden deshalb nicht im Rahmen dieses Vertrags ausgegliedert.

- (2) Soweit eine Übertragung nicht oder nicht ohne Zustimmung der erteilenden Behörde oder Dritter möglich ist, werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, durch die NETZ-GmbH neu beantragt, bzw. werden die Parteien versuchen, die behördliche Zustimmung oder die Zustimmung Dritter zur Übertragung zu erlangen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Steuern

- (1) Sämtliche Steuerverbindlichkeiten (inklusive Rückstellungen, soweit sie sich auf Steuern beziehen) und Steuerforderungen (inklusive sonstige Vermögensgegenstände, soweit sie sich auf Steuern beziehen) der Avacon AG – auch solche, die im Zusammenhang mit dem Teilbetrieb Netz stehen – verbleiben bei der Avacon AG, soweit nicht einzelne Verpflichtungen und Rückstellungs-Vorsorgen der Avacon AG durch diesen Vertrag explizit auf die NETZ-GmbH übertragen werden.
- (2) Sofern und soweit es in Folgejahren der Ausgliederung nach diesem Vertrag zu einer Verletzung der durch die Ausgliederung begründeten Sperrfrist in den von der Avacon AG gehaltenen Anteilen der NETZ-GmbH oder in sonstigen Anteilen der NETZ-GmbH, auf die diese Sperrfrist zwischenzeitlich übergegangen ist, kommt, wird die NETZ-GmbH einen tatsächlich bei ihr entstehenden Steuervorteil an die Avacon AG auszahlen. Die Auszahlung des Steuervorteils ist unter Berücksichtigung etwaiger steuerlicher Abzugsfähigkeit so zu bemessen, dass durch den Steuervorteil materiell weder ein Vorteil noch ein Nachteil bei der NETZ-GmbH verbleibt. Als maßgeblicher Steuersatz ist derjenige Unternehmenssteuersatz (Gewerbsteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung etwaiger Organschaften) des Jahres anzusetzen, in welches das die Sperrfrist verletzende Ereignis fällt. Soweit sich der Steuervorteil auf mehrere Folgejahre verteilt, kann nach Wahl von der NETZ-GmbH entweder der Barwert des Steuervorteils ausbezahlt werden oder es erfolgt eine jährliche Auszahlung des jeweils entstandenen Steuervorteils zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 22 Übergang der den Teilbetrieb Netz bildenden Organisationseinheiten

Anlage I.22 der Bezugsurkunde enthält eine Darstellung der Organisationseinheiten der Avacon AG. Sämtliche mit „Teilbetrieb Netz“ gekennzeichneten Organisationseinheiten einschließlich der dazugehörigen Funktionen gehen mit der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die NETZ-GmbH über.

§ 23 Versorgungszusagen und Altersteilzeitverpflichtungen; sonstige personalbezogene Verpflichtungen; Darlehen

- (1) Am Vollzugsdatum gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Avacon AG aus unmittelbaren Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern nach Maßgabe von § 324 UmwG, § 613 a BGB auf die NETZ-GmbH über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versorgungsverpflichtungen auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage bestehen.
- (2) Die Avacon AG überträgt auf die NETZ-GmbH ferner sämtliche Rechte und Pflichten der Avacon AG aus unmittelbaren Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern, die im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum ausgeschieden sind oder ausscheiden und gegenüber deren Hinterbliebenen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versorgungsverpflichtungen auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage bestehen.
- (3) Darüber hinaus werden sämtliche Rechte und Pflichten der Avacon AG aus unmittelbaren Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen Arbeitnehmern und gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber deren Hinterbliebenen von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versorgungsverpflichtungen auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage bestehen. Die gemäß der vorstehenden Absätze (1) und (2) und diesem Absatz (3) von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragenen unmittelbaren Versorgungszusagen werden nachfolgend in diesem § 23 die **übergehenden Versorgungszusagen** genannt.
- (4) Die Avacon AG überträgt hiermit auf die NETZ-GmbH ihre sämtlichen Rechte und Pflichten – einschließlich und insbesondere ihre Stellung als Treugeberin – aus dem „Vertrag über Vermögensübertragung, Erstattung und Geschäftsbesorgung“ zwischen ihr, dem E.ON Pension Trust e.V., Düsseldorf, und dem Pensionsabwicklungstrust e.V., Düsseldorf, vom 29. Oktober/6. Dezember 2013, soweit sie die übergehenden Versorgungszusagen betreffen. Flankierend zu der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag haben die Avacon AG, die NETZ-GmbH, der E.ON Pension Trust e.V. und der Pensionsabwicklungstrust e.V. am [Tag/Monat] 2017 eine „Vereinbarung zur Umwidmung von Treuhandvermögen“ geschlossen; die NETZ-GmbH hat am 26. Oktober/24. November

2016 einen Treuhandvertrag mit dem E.ON Pension Trust e.V. und dem Pensionsabwicklungstrust e.V. geschlossen.

- (5) Für einen Teil der übergehenden Versorgungszusagen besteht aufgrund von Schuldbeitritten der MEON Pensions GmbH & Co. KG (nachfolgend als **MEON** bezeichnet) in Bezug auf bis zum 31. Dezember 2006 erdiente Versorgungsverpflichtungen ein Freistellungsanspruch der Avacon AG gegenüber MEON. Die Avacon AG überträgt hiermit ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus den in vorstehendem Satz 1 genannten Schuldbeitritten – einschließlich und insbesondere ihres Freistellungsanspruchs gegen MEON –, soweit sie die übergehenden Versorgungszusagen betreffen, auf die NETZ-GmbH. Flankierend zu der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag haben die Avacon AG, die NETZ-GmbH und die MEON am [Tag/Monat] 2017 eine dreiseitige Vereinbarung in Bezug auf diese Versorgungsverpflichtungen geschlossen.
- (6) Für die in den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) genannten Versorgungszusagen bestehen Forderungen aus der sog. 100%-Rückdeckung gegenüber der Versorgungskasse Energie VVaG, Hannover (nachfolgend als **VKE** bezeichnet). Für Altersteilzeitverpflichtungen (vgl. nachfolgenden Absatz (11) Buchst. (a)) der Avacon AG gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern bestehen aufgrund des „Sicherungs-Treuhandvertrags zur Sicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit“ vom 16. Januar 2017 zwischen der Avacon AG und der Energie Sicherungstreuhand e.V., Hannover (nachfolgend als **ESTV** bezeichnet) Ansprüche der Avacon AG aus Wertguthaben gegenüber ESTV als Treuhänder. Die Avacon AG überträgt hiermit ihre in Satz 1 beschriebenen Rückdeckungsforderungen gegen die VKE für die in den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) genannten Versorgungszusagen – ungeachtet etwaiger Widersprüche gemäß § 613a Absatz 6 BGB – auf die NETZ-GmbH. Des Weiteren überträgt die Avacon AG auf die NETZ-GmbH hiermit ihre sämtlichen Rechte und Pflichten – einschließlich und insbesondere ihre Stellung als Treugeberin – aus dem in vorstehendem Satz 2 genannten Sicherungs-Treuhandvertrag zwischen ihr und ESTV, soweit sie die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmer – ungeachtet etwaiger Widersprüche gemäß § 613a Absatz 6 BGB – betreffen. Die Beitragsanforderungen von VKE und ESTV wurden ab dem 1. Januar 2017 getrennt für die Avacon AG und den Teilbetrieb Netz versendet. Die NETZ-GmbH hat zum 1. Januar 2017 die Mitgliedschaft in der VKE begründet und am [Tag/Monat] 2017 einen Treuhandvertrag mit der ESTV abgeschlossen.
- (7) Die NETZ-GmbH stellt die Avacon AG von allen Ansprüchen aus den übergehenden Versorgungszusagen frei, die gegen die Avacon AG geltend gemacht werden.

- (8) Rechte und Pflichten der Avacon AG aus unmittelbaren Versorgungszusagen für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall gegenüber Arbeitnehmern, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind, aber dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die NETZ-GmbH gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprechen, und deren Hinterbliebenen gehen nicht gemäß § 324 UmwG, § 613 a BGB auf die NETZ-GmbH über und werden auch nicht nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die NETZ-GmbH übertragen. In den Fällen gemäß vorstehendem Satz 1 gehen daher Rechte und Pflichten der Avacon AG aus dem in vorstehendem Absatz (4) Satz 1 genannten Vertrag einschließlich und insbesondere die Stellung der Avacon AG als Treugeberin sowie Rechte und Pflichten der Avacon AG aus dem in vorstehendem Absatz (5) Satz 1 genannten Schuldbeitritt einschließlich und insbesondere der Forderung der Avacon AG aus dem in vorstehendem Absatz (5) Satz 1 genannten Freistellungsanspruch gegenüber MEON nicht auf die NETZ-GmbH über und werden auch nicht nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die NETZ-GmbH übertragen. Die NETZ-GmbH wird in den Fällen gemäß vorstehendem Satz 1 an die Avacon AG für insoweit auf die NETZ-GmbH gleichwohl übertragene Vermögensgegenstände einen Ausgleichsbetrag in Geld leisten. Die Höhe dieses Ausgleichsbetrags beläuft sich auf den Wert der Verpflichtungen für die widersprechenden Arbeitnehmer aus den jeweiligen unmittelbaren Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall abzüglich des Wertes des insoweit bestehenden Treuhandvermögens aus dem in vorstehendem Absatz (4) Satz 1 genannten Vertrag abzüglich des Wertes einer jeweiligen insoweit bestehenden, in vorstehendem Absatz (5) Satz 1 genannten Forderung aus dem Freistellungsanspruch gegenüber MEON, jeweils in Höhe des Wertansatzes in der Schlussbilanz der Avacon AG zum 31. Dezember 2016 (vgl. Anlage I.3).
- (9) Soweit dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende Arbeitnehmer mit Versorgungszusagen einer Pensionskasse (Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG VVaG und/oder Versorgungskasse der ehemaligen Großkraftwerk Franken AG VVaG und/oder der Rentenzuschusskasse der ehemaligen Überlandwerke Unterfranken AG VVaG) am Vollzugsdatum auf die NETZ-GmbH übergehen, wird sich die NETZ-GmbH nach besten Kräften darum bemühen, eine Unternehmensmitgliedschaft in der jeweiligen Pensionskasse durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zu erlangen. Der vorstehende Satz 1 gilt auch für Versorgungszusagen einer Pensionskasse gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern, die im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum ausgeschieden sind oder ausscheiden, und deren Hinterbliebenen sowie für Versorgungszusagen gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen Arbeitnehmern und gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Hinterbliebenen. Es besteht zwi-

schen den Parteien Einigkeit, dass die in den vorstehenden Sätzen 1 und 2 aufgeführten Sachverhalte ohne Auswirkungen auf das Auszugliedernde Vermögen sind.

- (10) Soweit dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende Arbeitnehmer mit einer Direktversicherungszusage am Vollzugsdatum auf die NETZ-GmbH übergehen, wird sich die NETZ-GmbH nach besten Kräften darum bemühen, dass die Versicherungsnehmerstellung auf sie übertragen wird und entsprechend der Geltungsbereich der betroffenen Gruppenversicherungsverträge um die NETZ-GmbH erweitert wird. Der vorstehende Satz 1 gilt auch für Direktversicherungszusagen gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern, die im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum ausgeschieden sind oder ausscheiden, sofern diese Arbeitnehmer aufgrund des Eintritts des Verrentungs- oder des Vorruhestandsfalls das Unternehmen verlassen, die Versicherung aber noch nicht fällig ist und die Versicherungsnehmereigenschaft nicht auf den ausscheidenden Mitarbeiter übertragen wird, sowie für Direktversicherungszusagen gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen Arbeitnehmern und gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Hinterbliebenen. Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass der im vorstehenden Satz 1 aufgeführte Sachverhalt ohne Auswirkungen auf das Auszugliedernde Vermögen ist.

(11) Sonstige personalbezogene Verpflichtungen

- (a) Am Vollzugsdatum gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Avacon AG, die nicht solche aus unmittelbaren Versorgungszusagen – einschließlich der arbeitnehmerfinanzierten Teile – für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall sind und gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern bestehen, bspw. aus (Treue-)Urlaubsansprüchen, Bonuszahlungen, Arbeitszeitkonten, Jubiläumszahlungen, Sterbegeld, Deputaten, Vorruhestand, Abfindungsansprüchen und Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen etc. nach Maßgabe von § 324 UmwG, § 613a BGB auf die NETZ-GmbH über, jedoch mit Ausnahme der Rechte und Pflichten der Avacon AG aus künftigen Ansprüchen der vorgenannten Arbeitnehmer aus der Zuteilung der virtuellen Aktien der 1., 2., 3. und 4. Tranche des E.ON Share Matching Plans sowie mit Ausnahme der Rechte und Pflichten der Avacon AG aus künftigen Ansprüchen der vorgenannten Arbeitnehmer aus der im Jahr 2015 und im Jahr 2016 zugesagten mehrjährigen Tantieme für den Zeitraum 2015 – 2019 bzw. 2016 – 2020 (die **sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen**). Dies gilt unabhängig davon, ob die sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen auf individual- oder kollektivrechtlicher Grundlage bestehen. Der vorstehende Satz 1 gilt auch für die sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen gegenüber den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Ar-

beitnehmern, die im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum ausgeschieden sind oder ausscheiden, und gegenüber deren Hinterbliebenen sowie für die sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen Arbeitnehmern und gegenüber allen vor dem Ausgliederungstichtag ausgeschiedenen ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber deren Hinterbliebenen.

- (b) Sonstige personalbezogene Verpflichtungen der Avacon AG gegenüber Arbeitnehmern, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind, aber dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die NETZ-GmbH gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprechen, und deren Hinterbliebenen gehen nicht gemäß § 324 UmwG, § 613 a BGB auf die NETZ-GmbH über und werden auch nicht nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die NETZ-GmbH übertragen. Die NETZ-GmbH wird in den Fällen gemäß vorstehendem Satz 1 an die Avacon AG für insoweit auf die NETZ-GmbH gleichwohl übertragene Vermögensgegenstände einen Ausgleichsbetrag in Geld leisten. Die Höhe dieses Ausgleichsbetrags beläuft sich auf den Wert der Verpflichtungen für die widersprechenden Arbeitnehmer aus den jeweiligen sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen in Höhe des Wertansatzes in der Schlussbilanz der Avacon AG zum 31. Dezember 2016.

(12) Darlehen

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass bestehende Darlehensverträge zwischen der Avacon AG und den dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmern sowie ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes gem. § 17 (1) auf die NETZ-GmbH ausgegliedert werden. Bestehende Restdarlehen sind damit durch die Arbeitnehmer sowie ehemaligen Arbeitnehmer und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes gegenüber der NETZ-GmbH zu tilgen. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Gehaltsabtretungs- und Tilgungsvereinbarungen bzw. Renteneinbehalte gelten zwischen den Arbeitnehmern, ehemaligen Arbeitnehmern sowie ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und der NETZ-GmbH unverändert fort.

- (13) Aus **Anlage I.23.13** der Bezugsurkunde ergeben sich diejenigen Vermögenspositionen zum 31. Dezember 2016, die infolge und nach Maßgabe der Regelungen in den vorstehenden Absätzen (1) bis (6) und (11) Buchst. (a) von der Avacon AG auf die NETZ-GmbH übertragen werden. Die bilanzielle Darstellung in der Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2016 (**Anlage I.4.2** der Bezugsurkunde) beruht auf § 246 Absatz 2 S. 2 HGB.

§ 24 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(1) Folgen der Ausgliederung und insoweit vorgesehene Maßnahmen bei der Avacon AG:

(a) Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag, d.h. am Vollzugsdatum (siehe § 25 Absatz (1) Ausgliederungsvertrag), gehen sämtliche am Vollzugsdatum dem Teilbetrieb Netz der Avacon AG zuzuordnenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend: **Arbeitnehmer**), einschließlich der leitenden Angestellten und Auszubildenden gemäß §§ 123, 131, 324 UmwG i. V. m. § 613 a BGB im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die NETZ-GmbH über, sofern und soweit die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht wirksam widersprechen. Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis zur Avacon AG fort. Wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist, wird die Avacon AG unter Berücksichtigung der gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Regelungen gegebenenfalls die Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen.

(b) Einzelvertragliche Rechte und Pflichten

Der Inhalt der einzelvertraglichen Abreden mit den Arbeitnehmern (einschließlich etwaiger Gesamtzusagen oder betrieblicher Übungen) bleibt von der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien – unberührt. Die NETZ-GmbH tritt kraft Gesetzes in diese Abreden mit dem zum Vollzugsdatum maßgeblichen Inhalt ein. Die bisherige Betriebszugehörigkeit wird kraft Gesetzes angerechnet.

Soweit Arbeitnehmer einen Altersteilzeit-, Vorruhestands- oder Aufhebungsvertrag mit der Avacon AG abgeschlossen haben, bleibt dieser von der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag unberührt. Die NETZ-GmbH tritt kraft Gesetzes auch in diese Verträge ein. Die Insolvenzsicherung in Bezug auf die Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Bezug auf die bestehenden Altersteilzeitverträge wird nach der Ausgliederung durch die NETZ-GmbH fortgeführt.

Soweit Arbeitnehmern Vollmachten (einschließlich Prokura und Handlungsvollmachten) zur Vertretung der Avacon AG erteilt worden sind, werden diese in der Regel von der Avacon AG mit Wirkung zum Vollzugsdatum widerrufen. Beabsichtigt ist, dass die NETZ-GmbH diese Vollmachten (einschließlich Prokura und Handlungsvollmachten) nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung in entsprechendem Umfang zur Vertretung der NETZ-GmbH erteilt. Gleiches gilt grundsätzlich für Bestellungen zu Betriebsbeauftragten (z. B. Immissionsschutzbeauftragter etc.).

(c) Tarifvertragliche Rechte und Pflichten

Sowohl die Avacon AG als auch die NETZ-GmbH sind Mitglied in der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover. Da die Avacon AG und die NETZ-GmbH damit gleichermaßen an die Tarifverträge der Tarifgemeinschaft Energie gebunden sind, gelten für die Arbeitnehmer, die Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaften sind, auch nach dem Übergang auf die NETZ-GmbH dieselben tarifvertraglichen Regelungen kraft Gesetzes kollektivrechtlich fort, soweit die Regelungen nicht aus anderen Gründen (z.B. Fristablauf) enden.

Soweit Arbeitnehmern arbeitsvertraglich die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen zugesagt worden ist, werden diese Zusagen durch die Ausgliederung nicht berührt. Die NETZ-GmbH tritt kraft Gesetzes in diese Zusagen mit dem zum Vollzugsdatum maßgeblichen Inhalt ein.

(d) Betriebliche Strukturen und Arbeitnehmervertreter

i. Betriebliche Strukturen

Es bestehen derzeit bei der Avacon AG auf Grundlage des Tarifvertrages zur Betriebsratsstruktur der Avacon AG vom 18.12.2013 folgende Betriebe:

- Betrieb Nord West
- Betrieb Salzwedel/Gardelegen
- Betrieb Lüneburg
- Betrieb Salzgitter
- Betrieb Hannover Süd
- Betrieb Helmstedt
- Betrieb Oschersleben/Schöningen

- Betrieb Genthin/Barleben
- Betrieb Region West

Vorbezeichnete Betriebe sind auf der Basis des Tarifvertrages zur Betriebsratsstruktur der Avacon AG vom 18.12.2013 gebildete gemeinsame Betriebe mit der Avacon Natur GmbH.

Diese betrieblichen Strukturen bleiben von der Ausgliederung unberührt. Die Avacon AG, die Avacon Natur GmbH und die NETZ-GmbH werden ihre betriebsverfassungsrechtliche Organisation tarifvertraglich dergestalt regeln, dass mit Wirkung zum Vollzugsdatum alle vorbezeichneten Betriebe gemeinsame Betriebe der Avacon AG, der Avacon Natur GmbH und der NETZ-GmbH sein werden.

- ii. Betriebsräte, Gesamtbetriebsrat, Wirtschaftsausschuss, Sprecherausschuss, Schwerbehindertenvertretung, Gesamt-Schwerbehindertenvertretung sowie Jugend- und Auszubildendenvertretung und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Bei der Avacon AG besteht in jedem (gemeinsamen) Betrieb ein Betriebsrat. Darüber hinaus besteht bei der Avacon AG aufgrund des Tarifvertrages zur Betriebsratsstruktur der Avacon AG vom 18.12.2013 ein Gesamtbetriebsrat.

Bei der Avacon AG existiert daneben ein Wirtschaftsausschuss.

Ferner besteht bei der Avacon AG ein Sprecherausschuss für die leitenden Angestellten des gemeinsamen Betriebs Helmstedt der Avacon AG und der Avacon Natur GmbH nach dem Sprecherausschussgesetz (SprAuG), der gem. § 1 Absatz 2 SprAuG auch für die leitenden Angestellten der jeweils anderen gemeinsamen Betriebe der Avacon AG bzw. der Avacon Natur GmbH zuständig ist.

Bei der Avacon AG gibt es ferner lokale Schwerbehindertenvertretungen sowie eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Bei der Avacon AG gibt es außerdem lokale Jugend- und Auszubildendenvertretungen an den Standorten Helmstedt, Krottorf, Laatzen, Lüneburg, Nienburg und Oldenburg sowie eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Infolge der Bildung gemeinsamer Betriebe der NETZ-GmbH, der Avacon AG und der Avacon Natur GmbH ändert sich durch die Ausgliederung für die vorstehend genannten Arbeitnehmervertreter nichts.

- iii. SE-Betriebsrat, Konzernbetriebsrat, Konzernschwerbehindertenvertretung, Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Konzernsprecherausschuss

Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung, die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Konzernsprecherausschuss – sämtlich auf der Ebene der E.ON SE – sowie der SE-Betriebsrat bleiben von der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag unberührt und damit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin für die Arbeitnehmer zuständig.

(e) Durch Betriebsvereinbarungen geregelte Rechte und Pflichten

- i. Örtliche Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen

Die bei der Avacon AG geltenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten infolge der Bildung gemeinsamer Betriebe der NETZ-GmbH, der Avacon AG und der Avacon Natur GmbH für die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer auch nach dem Vollzugsdatum nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs kollektivrechtlich fort. Dies gilt solange und soweit sie nicht durch abweichende Vereinbarungen mit den zuständigen Gremien abgelöst werden oder aus sonstigen Gründen (z.B. Fristablauf) enden. Gleiches gilt für etwaige Regelungsabreden.

- ii. Konzernbetriebsvereinbarungen, Konzernsprecherausschussvereinbarungen und Vereinbarungen mit dem SE-Betriebsrat

Konzernbetriebsvereinbarungen auf der Ebene der E.ON SE behalten nach dem Vollzugsdatum ihre kollektivrechtliche Geltung für die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmer. Konzernsprecherausschussvereinbarungen behalten nach dem Vollzugsdatum ihre kollektivrechtliche Geltung entsprechend ihrem jeweiligen Geltungsbereich und ihrer jeweiligen Geltungsdauer für die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden leitenden Angestellten. Gleiches gilt für Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen mit dem SE-Betriebsrat.

(f) Unternehmensmitbestimmung

i. Aufsichtsrat bei der Avacon AG

Der bei der Avacon AG bestehende, paritätisch mitbestimmte Aufsichtsrat bleibt von der Ausgliederung nach diesem Vertrag unberührt. Ab dem Zeitpunkt der Bildung eines gemeinsamen Betriebes im Sinne des BetrVG zwischen der Avacon AG, der Avacon Natur GmbH und der NETZ-GmbH sind die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden Arbeitnehmer bei der Wahl zum paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat der Avacon AG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Arbeitnehmer bleiben außerdem weiterhin wählbar und wahlberechtigt zum Aufsichtsrat der E.ON SE.

ii. Aufsichtsrat der E.ON SE

Bei der E.ON SE ist nach Maßgabe einer Beteiligungsvereinbarung ein Aufsichtsrat mit Arbeitnehmerbeteiligung gebildet. Dieser bleibt von der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag unberührt. Eine etwaige Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat der E.ON SE wird durch das Wirksamwerden der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag nicht berührt.

(g) Haftungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung

Die NETZ-GmbH haftet für solche Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die auf Grund dieses Ausgliederungsvertrages kraft Gesetzes auf die NETZ-GmbH übergehen. Dies gilt auch für Ansprüche, die vor dem Vollzugsdatum entstehen oder entstanden sind. Die Avacon AG haftet neben der NETZ-GmbH für alle, auch rückständigen Verbindlichkeiten in Bezug auf die auf die NETZ-GmbH übergegangenen Arbeitnehmer, die vor dem Vollzugsdatum entstehen oder entstanden sind, als Gesamtschuldner. Dabei haftet die Avacon AG für diese Verbindlichkeiten nur dann, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugsdatum fällig werden und daraus Ansprüche gegen die Avacon AG in einer in § 197 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind, die Avacon AG den Anspruch schriftlich anerkannt hat oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die genannte Frist zehn Jahre. Die Fünf- bzw. Zehn-Jahresfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Avacon AG bekannt gemacht worden ist. Die NETZ-GmbH haftet ab dem Vollzugsdatum für alle Ansprü-

che aus den vom Übergang betroffenen Arbeitsverhältnissen auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus.

Ob ein Anspruch besteht und unter welchen Voraussetzungen er geltend zu machen ist, bestimmt sich weiterhin nach dem Arbeitsvertrag bzw. nach den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen und etwaigen sonstigen für das jeweilige Arbeitsverhältnis gültigen Regelungen.

(h) Vorgesehene Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag sind keine organisatorischen Veränderungen auf betrieblicher Ebene, Veränderungen von Arbeitsplätzen oder Arbeitsinhalten, Wegfall oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen, Änderungen oder Beendigungen von Arbeitsverhältnissen geplant.

(i) Unterrichtung der Arbeitnehmer und Kündigungsrecht

Die Arbeitnehmer werden über die Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsvertrag und die damit verbundenen Folgen gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613 a Absatz 5 BGB unterrichtet.

Soweit Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die NETZ-GmbH gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613 a BGB wirksam widersprechen, gehen die Arbeitsverhältnisse nicht auf die NETZ-GmbH über, sondern bestehen zunächst mit der Avacon AG fort. Allerdings wird die Avacon AG in diesem Fall nach vorheriger Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Regelungen gegebenenfalls die Beendigung der Arbeitsverhältnisse herbeiführen.

Die Avacon AG und die NETZ-GmbH verpflichten sich, die jeweils andere Seite unverzüglich über alle bei ihnen eingehenden Widersprüche von widersprechenden Arbeitnehmern zu unterrichten.

Wegen der Ausgliederung bzw. des Betriebsübergangs darf gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613 a Absatz 4 BGB keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch die Avacon AG oder die NETZ-GmbH erklärt werden. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(2) Folgen der Ausgliederung und insoweit vorgesehene Maßnahmen bei der NETZ-GmbH

(a) Arbeitsverhältnisse

Bei der NETZ-GmbH bestehen zum Vollzugsdatum keine Arbeitsverhältnisse.

(b) Tarifvertragliche Rechte und Pflichten

An der Mitgliedschaft der NETZ-GmbH in der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und der hieraus resultierenden Tarifbindung ändert sich durch die Ausgliederung nach diesem Vertrag nichts.

(c) Betriebliche Strukturen und Arbeitnehmervertreter

- i. Zum Vollzugsdatum sind bei der NETZ-GmbH keine Betriebe gebildet.
- ii. Bei der NETZ-GmbH bestehen zum Vollzugsdatum keine Arbeitnehmervertretungen.
- iii. Bei der NETZ-GmbH besteht kein Sprecherausschuss oder Unternehmenssprecherausschuss.
- iv. Der SE Betriebsrat der E.ON SE, der Konzernbetriebsrat der E.ON SE, die Konzernschwerbehindertenvertretung sowie die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzernsprecherausschuss bleiben von der Ausgliederung nach diesem Vertrag unberührt und sind damit künftig für die Arbeitnehmer und leitenden Angestellten der NETZ-GmbH zuständig.

(d) Durch Betriebsvereinbarungen und Sprecherausschussvereinbarungen geregelte Rechte und Pflichten

- i. Bei der NETZ-GmbH existieren am Vollzugsdatum keine örtlichen Betriebsvereinbarungen oder Gesamtbetriebsvereinbarungen.
- ii. Bei der NETZ-GmbH bestehen am Vollzugsdatum keine unmittelbar und zwingend geltenden Sprecherausschussvereinbarungen bzw. Unternehmenssprecherausschussvereinbarungen.

- iii. Konzernbetriebsvereinbarungen auf der Ebene der E.ON SE behalten auch nach der Ausgliederung nach diesem Vertrag ihre kollektivrechtliche Geltung für Arbeitnehmer der NETZ-GmbH. Konzernsprecherausschussvereinbarungen behalten nach der Ausgliederung nach diesem Vertrag ihre kollektivrechtliche Geltung für die leitenden Angestellten der NETZ-GmbH. Gleiches gilt für Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen mit dem SE-Betriebsrat.

(e) Unternehmensmitbestimmung

Die NETZ-GmbH verfügt derzeit über keinen Aufsichtsrat. Ein solcher wird im Zuge der Ausgliederung auch nicht bei der NETZ-GmbH gebildet. Die Arbeitnehmer der NETZ-GmbH bleiben jedoch weiterhin wählbar und wahlberechtigt zum paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat der Avacon AG sowie zum Aufsichtsrat der E.ON SE.

(3) Zuleitung des Ausgliederungsvertrages an die zuständigen Betriebsräte

Der Entwurf dieses Ausgliederungsvertrags ist dem Gesamtbetriebsrat als dem zuständigen Betriebsrat gemäß § 126 Absatz 3 UmwG zugeleitet worden.

§ 25 Vollzug

- (1) Die Übertragung des Ausgliederenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Avacon AG (**Vollzugsdatum**).
- (2) Der Besitz an den übertragenen beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die NETZ-GmbH über. Soweit eine Übergabe nicht erfolgt, hält die Avacon AG ab Vollzugsdatum die beweglichen Sachen für die NETZ-GmbH gemäß § 930 BGB unentgeltlich in Verwahrung. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Avacon AG am Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die NETZ-GmbH.

§ 26 Auffangbestimmungen

- (1) Sollten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnissen in diesem Ausgliederungsvertrag, der Bezugsurkunde, inklusive der Netzkarte bzw. deren jeweiligen Anlagen nicht ausdrücklich erwähnt bzw. zugeordnet worden sein, aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sein (insbesondere alle funktional

wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die wirtschaftlich zuzuordnenden Vermögensgegenstände des Teilbetriebs Netz), so werden diese ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übertragen, soweit in diesem Vertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, sie insbesondere nicht explizit von der Übertragung ausgenommen worden sind.

- (2) Sofern bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten, die nach diesem Vertrag auf die NETZ-GmbH übergehen sollen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf die NETZ-GmbH übergehen, wird die Avacon AG der NETZ-GmbH diese im Wege der Einzelrechtsnachfolge übertragen. Die NETZ-GmbH ist verpflichtet, der Einzelübertragung zuzustimmen. Bis zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge werden die Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung des jeweiligen Gegenstands und/oder Rechtsverhältnisses des Auszugliedernden Vermögens auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt wäre, insbesondere gelten Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Ausgliederungsstichtag übergegangen. In diesem Fall wird die Avacon AG den betreffenden Gegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung der NETZ-GmbH halten bzw. fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der NETZ-GmbH den Gegenstand und/oder das Rechtsverhältnis bzw. die Leistung aus dem Gegenstand und/oder Rechtsverhältnis auf Dauer zur Nutzung überlassen. Daneben ist die Avacon AG verpflichtet, soweit rechtlich möglich, der NETZ-GmbH Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend des jeweiligen Gegenstands und/oder Rechtsverhältnisses zu erteilen bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen. Soweit die NETZ-GmbH eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, wird die Avacon AG als Beauftragte bzw. Treuhänderin für die NETZ-GmbH handeln.
- (3) Ist die Übertragung auf die NETZ-GmbH gemäß vorstehendem Absatz (2) im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, verbleibt der betreffende Gegenstand und/oder das betreffende Rechtsverhältnis bei der Avacon AG. Sätze 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) gelten in diesem Fall entsprechend.
- (4) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens oder von Rechten und Pflichten oder zum Eintritt in Verträge die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die Avacon AG und die NETZ-GmbH bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gelten zwischen den Parteien die Regelung der Sätze 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) entsprechend.

-
- (5) Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten nach diesem Ausgliederungsvertrag dem Verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind und nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, ist die NETZ-GmbH verpflichtet, die Gegenstände oder Rechte und Pflichten auf die Avacon AG zurück zu übertragen und ist die Avacon AG verpflichtet, der Zurückübertragung der Gegenstände oder Rechte und Pflichten zuzustimmen oder gegebenenfalls die NETZ-GmbH freizustellen. Die Parteien werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten auf die Avacon AG zurück zu übertragen. Die Regelungen in den Sätzen 3 bis 6 des vorstehenden Absatzes (2) gelten in diesem Fall entsprechend.
- (6) Vorstehender Absatz (5) gilt entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag übergehen, die irrtümlich dem Teilbetrieb Netz und nicht dem Verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.
- (7) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge gemäß diesem § 26 sind von derjenigen Partei zu tragen, die den betreffenden Vermögensgegenstand erhält.

§ 27 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Avacon AG und die NETZ-GmbH werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliedererten Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (2) Die NETZ-GmbH erhält sämtliche ausschließlich dem Teilbetrieb Netz zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit diesen durch die Avacon AG geführte Geschäftsunterlagen, insbesondere sämtliche Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten, Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Betriebsvorschriften, Betriebshandbücher, Personalunterlagen und sonstige geschäftliche Unterlagen. Die NETZ-GmbH erhält alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind. Die NETZ-GmbH wird die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zzgl. fünf Jahre aufbewahren und sicherstellen, dass die Avacon AG jederzeit Einsicht in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann.

- (3) Soweit zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich, räumt die Avacon AG der NETZ-GmbH hinsichtlich Geschäftsbücher, Urkunden und sonstigen Unterlagen, die sich auch auf den Teilbetrieb Netz beziehen, ein Einsichts- und Nutzungsrecht ein. Die Avacon AG wird diese Geschäftsbücher, Urkunden und sonstigen Unterlagen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zzgl. fünf Jahre aufbewahren.
- (4) Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.
- (5) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von den Parteien vertraulich zu behandeln.

§ 28 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Sofern sich aus diesem Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Ausgliedernden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (a) Wenn und soweit die Avacon AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags auf die NETZ-GmbH übertragen werden, oder sie für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit des Teilbetriebs Netz entstehen, haftet im Innenverhältnis ausschließlich die NETZ-GmbH, die Avacon AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen hat. Gleiches gilt für den Fall, dass die Avacon AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- (b) Wenn und soweit umgekehrt die NETZ-GmbH aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags nicht auf die NETZ-GmbH übertragen werden, oder sie für Verpflichtungen aus zukünftigen ge-

setzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit von anderen Unternehmensbereichen der Avacon AG als dem Teilbetrieb Netz entstehen, haftet im Innenverhältnis ausschließlich die Avacon AG und hat die NETZ-GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die NETZ-GmbH von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 29 Anspruchsausschluss

- (1) Die Avacon AG übernimmt keine Garantie oder Gewähr für die Beschaffenheit und den Bestand der gemäß diesem Vertrag übertragenen Gegenstände und/oder Rechtsverhältnisse oder des Auszugliedernden Vermögens im Ganzen. Ansprüche der NETZ-GmbH hinsichtlich der Beschaffenheit oder des Bestands der gemäß diesem Vertrag übertragenen Gegenstände und/oder Rechtsverhältnissen oder des Ausgegliederten Vermögens im Ganzen - gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber der Avacon AG werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere sämtliche etwaigen Ansprüche aus einer etwaigen Kontamination des Bodens, der Bodenluft, der Oberflächen- und Grundwässer (insbesondere für schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes), oder wegen Schadstoffen in baulichen Anlagen oder Gebäuderesten oder wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes.
- (2) Die NETZ-GmbH stellt die Avacon AG von jeglicher Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur hinsichtlich der gemäß diesem Vertrag übertragenen Gegenstände und/oder Rechtsverhältnisse sowie des Ausgegliederten Vermögens im Ganzen - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf erstes Anfordern frei. Im Fall der Inanspruchnahme der NETZ-GmbH stehen dieser keine Regressansprüche gegen die Avacon AG zu. Insbesondere werden Ausgleichsansprüche der NETZ-GmbH gegen die Avacon AG nach § 24 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie § 2 Umweltschadensgesetz ausgeschlossen.

§ 30 Bestellung neuer Dienstbarkeiten

- (1) Soweit zur Ver- und Entsorgung oder sonstigen Bewirtschaftung von Leitungen, Grundstücken bzw. darauf befindlichen Aufbauten und sonstigen Anlagen des Teilbetriebs Netz, die durch diesen Ausgliederungsvertrag auf die NETZ-GmbH übertragen werden, oder zur Weiterführung der bei der Avacon AG verbleibenden oder zukünftigen Geschäftsbereiche

das Betreten oder eine anderweitige Benutzung von Grundstücken einer Partei durch die jeweils andere Partei dieses Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich - vorbehaltlich einer anderen Regelung in diesem Ausgliederungsvertrag - die Parteien, der jeweils anderen Partei, unverzüglich in gesonderten Urkunden insbesondere folgende Dienstbarkeiten zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen: Dienstbarkeiten zur Sicherung von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Informations- und Kommunikationseinrichtungen sowie Sicherheitseinrichtungen, Dienstbarkeiten zur Sicherung von Geh- und Fahrtwegen, Dienstbarkeiten zur Sicherung von Leitungsrechten und anderen Netz- oder Umspannanlagen. Die Pflicht zur Bestellung von Dienstbarkeiten, wie im vorherigen Satz beschrieben, besteht auch in Bezug auf Erbbaurechte, die nach diesem Vertrag auf die NETZ-GmbH übertragen werden.

- (2) Die NETZ-GmbH ermächtigt und bevollmächtigt die Avacon AG dahingehend, dass sie jeweils die Einräumung als solche und den Inhalt der einzuräumenden Dienstbarkeit nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt. Dies beinhaltet das Recht, zu bestimmen, ob anstelle einer dinglichen Dienstbarkeit schuldrechtlich ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (3) Der jeweils Begünstigte trägt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit oder der Einräumung eines Nutzungsrechts.

§ 31 Grundbucherklärungen

- (1) Die Avacon AG und die NETZ-GmbH bewilligen und beantragen, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher bzw. Erbbaugrundbücher entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu berichtigen. Der beurkundende Notar wird beauftragt, die Berichtigungsanträge für die betreffenden Grundstücke, Miteigentumsanteile, Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken zu stellen und etwaige Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten einzuholen. Der beurkundende Notar soll alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug der Übertragung etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen, die mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Parteien gegenüber wirksam werden. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung bzw. der Bescheid den Parteien selbst zuzustellen. Eine Abschrift wird an den Notar erbeten.

Berichtigungsanträge hinsichtlich der übertragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind nur zu stellen, wenn die NETZ-GmbH den Notar hierzu nochmals schriftlich beauftragt.

-
- (2) Die Avacon AG wird die NETZ-GmbH auf ihr Verlangen in einer gesonderten Vollmachtsurkunde bevollmächtigen, die Rechte aus den nach diesem Vertrag übergehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in ihrem Namen auszuüben, bis die Grundbuchberichtigung herbeigeführt ist. Des Weiteren überlässt die Avacon AG der NETZ-GmbH diejenigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind und daher nach diesem Vertrag auf die NETZ-GmbH zu übertragen wären der NETZ-GmbH zur Ausübung, wenn und soweit die Avacon AG nach dem Vollzugsdatum (siehe § 25 Absatz (1) Ausgliederungsvertrag) Inhaber der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist und die Ausübungsüberlassung nach der jeweils in Frage stehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit rechtlich möglich ist.
- (3) Für den Fall, dass versehentlich Grundstücke, Miteigentumsanteile oder unvermessene Teilflächen in dieser Urkunde bzw. in den Anlagen der Bezugsurkunde nicht aufgeführt sein sollten, obwohl sie dem Teilbetrieb Netz zuzuordnen sind, und das Eigentum an solchen Grundstücken, Miteigentumsanteilen und unvermessenen Teilflächen deshalb nicht mit Eintragung der Ausgliederung am Vollzugsdatum auf die NETZ-GmbH übergehen sollte, verpflichten sich die Parteien, diese Grundstücke nachträglich aufzulassen. Gleiches gilt für den Fall, dass versehentlich Rechte an Grundstücken nicht in dieser Urkunde bzw. in den Anlagen der Bezugsurkunde aufgeführt wurden.
- (4) Die Parteien bevollmächtigen
- (a) Herrn/Frau [...], geboren am [...] in [...], geschäftsansässig [...], [...],
 - (b) Herrn/Frau [...], geboren am [...] in [...], geschäftsansässig [...], [...], und
 - (c) Notar [...] mit Amtssitz in [...], und dessen Amtsnachfolger,

jeweils unter Befreiung von einer Haftung und so, dass jeder alleine handeln kann, für sie - auf entsprechende Anweisung der Avacon AG hin, die nur für das Innenverhältnis von Bedeutung ist und deren Vorliegen nicht Voraussetzung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis sein soll und dem Grundbuchamt gegenüber daher nicht nachzuweisen ist - alle zur Durchführung der vorstehenden Übertragungen erforderlichen oder zweckmäßigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, einschließlich gegebenenfalls erforderliche Eintragungsbewilligungen bzgl. des jeweils zu übertragenden dinglichen Rechts zu erklären, und alle sonstigen aus ihrer Sicht zur Durchführung der Übertragung erforderlichen und zweckmäßigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Antrag auf Eintragung der Übertragung des jeweiligen dinglichen Rechts in die Grundbücher zu stellen.

§ 32 Gegenleistungen und Kapitalmaßnahmen

- (1) Das Stammkapital der NETZ-GmbH wird zur Durchführung der Ausgliederung von derzeit EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) um EUR 249.975.000,00 (in Worten: zweihundertneunundvierzig Millionen neunhundertfünfsiebzigtausend Euro) auf insgesamt EUR 250.000.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) erhöht. Der Avacon AG werden als Gegenleistung für die Übertragung des Teilbetriebs Netz 249.975.000 neue Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00 gewährt. Die Einlage auf diese Geschäftsanteile wird durch die Übertragung des Ausgegliederten Vermögens erbracht. Die neuen Geschäftsanteile werden kostenfrei gewährt. Weitere Zuzahlungen sind nicht zu leisten.
- (2) Die neuen an die Avacon AG ausgegebenen Geschäftsanteile sind ab dem 1. Januar 2017 voll am Gewinn der NETZ-GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.
- (3) Die NETZ-GmbH ist nicht verpflichtet, einen den jeweiligen rechnerischen Anteil am Stammkapital übersteigenden Wert der erbrachten Einlage zu vergüten. Soweit der in der Handelsbilanz der NETZ-GmbH angesetzte Wert des Ausgegliederten Vermögens den Nennbetrag der dafür gewährten Geschäftsanteile übersteigt, wird der Differenzbetrag nach Abzug der „Rücklage gemäß § 17 Absatz 4 DMBilG“ (vgl. § 13 Absatz 5 S. 2 dieses Ausgliederungsvertrages) in die Kapitalrücklage (§ 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB) eingestellt.

§ 33 Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Rechte im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt und es sind keine Maßnahmen im Sinne der Vorschrift vorgesehen.
- (2) Besondere Vorteile im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 8 UmwG zugunsten der in dieser Vorschrift genannten Personen werden nicht gewährt.

§ 34 Kosten, Steuern

Die durch den Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags und seinen Vollzug entstehenden Kosten (einschließlich der anfallenden Grundbuchkosten) und Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuern) – vorbehaltlich der Regelungen des § 21 – sowie die Kosten der Kapitalerhöhung trägt die NETZ-GmbH. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Kosten für die Abhaltung der

Hauptversammlung der Avacon AG, die über die Ausgliederung beschließt. Die ihr durch die Vorbereitung dieses Vertrags entstandenen Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 35 Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

- (1) Dieser Ausgliederungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Anteilsinhaber der Avacon AG und der NETZ-GmbH diesem Vertrag durch Ausgliederungsbeschluss gemäß §§ 125 S. 1, 13 Absatz 1 UmwG zugestimmt haben.
- (2) Die Ausgliederung nach diesem Vertrag wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Avacon AG wirksam. Gemäß § 130 Absatz 1 S. 1 UmwG darf die Ausgliederung in das Handelsregister der Avacon AG erst eingetragen werden, nachdem sie in das Handelsregister der NETZ-GmbH eingetragen worden ist.
- (3) Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt schriftlich. Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jede Partei kann auf bestehende Rücktrittsrechte verzichten.

§ 36 Form, Gerichtsstand, Teilwirksamkeit

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht kraft Gesetzes zwingend eine andere Form erforderlich ist.
- (2) Örtlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Wirksamkeit ist das für die Avacon AG örtlich zuständige Gericht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche andere Bestimmung gelten, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in diesem Vertrag.

II. Belehrung des Notars

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn die Anteilsinhaber beider beteiligten Rechtsträger ihm durch Beschluss zustimmen,
- die Ausgliederung zur Eintragung in das Handelsregister beider beteiligten Rechtsträger anzumelden ist,
- die Ausgliederung erst mit der Eintragung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird, und
- bei Wirksamwerden der Ausgliederung das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers entsprechend der im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung auf den übernehmenden Rechtsträger als Gesamtheit kraft Gesetzes übergeht und der übertragende Rechtsträger entsprechend der im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Beteiligung Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers wird.

Auf die **Anlagen [...]** bis **[...]** wird verwiesen, auf das Vorlesen der **Anlagen [...]**, **[...]** und **[...]** wird verzichtet; diese Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen auf jeder Seite unterschrieben. Die **Anlagen [...]**, **[...]** und **[...]** wurden mit vorgelesen.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Erschienenen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt eigenhändig unterzeichnet:

[Unterschriften]

III. Übersicht über die Anlagen

Anlagen dieser Urkunde und der Bezugsurkunde

<u>Anlage A</u>	Vollmacht Avacon AG
<u>Anlage B</u>	Vollmacht NETZ-GmbH
<u>Anlage I.3</u>	Schlussbilanz
<u>Anlage I.4.2</u>	Ausgliederungsbilanz
<u>Anlage I.5.1</u>	Ausgegliederter Grundbesitz
<u>Anlage I.5.4</u>	Ausgegliederte Grundstücksübertragungsverträge
<u>Anlage I.6.1</u>	Ausgegliederte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten
<u>Anlage I.6.2</u>	Ansprüche über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten und sonstiger dinglicher Rechte
<u>Anlage I.7.1</u>	Netzkarte
<u>Anlage I.11.1</u>	Nicht ausgegliederte sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens
<u>Anlage I.12</u>	Ausgegliederte Gegenstände des Finanzanlagevermögens
<u>Anlage I.13.1.a</u>	Nicht ausgegliederte Vorräte iSv § 266 Absatz 2 B I HGB
<u>Anlage I.13.1.b</u>	Nicht ausgegliederte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iSv § 266 Absatz 2 B II Nr. 1 HGB
<u>Anlage I.13.1.c</u>	Nicht ausgegliederte Forderungen gegen verbundene Unternehmen iSv § 266 Absatz. 2 B II Nr. 2 HGB
<u>Anlage I.13.1.d</u>	Nicht ausgegliederte Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, iSv § 266 Absatz. 2 B II Nr. 3 HGB

<u>Anlage I.13.1.e</u>	Nicht ausgegliederte sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
<u>Anlage I.13.1.f</u>	Guthaben bei Kreditinstituten
<u>Anlage I.13.2</u>	Nicht ausgegliederte Bürgschaften und sonstige Sicherheitsleistungen
<u>Anlage I.15.1</u>	Nicht ausgegliederte immaterielle Vermögensgegenstände
<u>Anlage I.16.a</u>	Nicht ausgegliederte Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
<u>Anlage I.16.b</u>	Nicht ausgegliederte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
<u>Anlage I.16.c</u>	Nicht ausgegliederte sonstige Verbindlichkeiten
<u>Anlage I.16.d</u>	Nicht ausgegliederte Rückstellungen
<u>Anlage I.16.f</u>	Nicht ausgegliederte Verbindlichkeiten aus Haftpflichtfällen, Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten
<u>Anlage I.17.1.a</u>	Nicht ausgegliederte Verträge und Vertragsangebote
<u>Anlage I.17.1.b</u>	„Ergebnisabführungsvertrag“ zwischen der Avacon AG und der Avacon Hochdrucknetz GmbH
<u>Anlage I.17.4</u>	Nicht dem Teilbetrieb Netz zuzuordnende Arbeitnehmer
<u>Anlage I.18.1</u>	Nicht ausgegliederte Prozessrechtsverhältnisse „Verbleibendes Vermögen“
<u>Anlage I.19</u>	Nicht ausgegliederte Mitgliedschaften und sonstige Rechtstellungen
<u>Anlage I.20.1</u>	Nicht ausgegliederte Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse
<u>Anlage I.22</u>	Organisationseinheiten des Teilbetriebs Netz

- Anlage I.23.13** Übertragene Vermögenspositionen gem. § 23 Absatz (1) – (6), (11)
Buchst. (a)
- Anlage II.8** Gesellschaftsvertrag Avacon Netz GmbH
- Anlage II.9** Gewinnabführungsvertrag zwischen der Avacon AG und Avacon Netz
GmbH